

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
International Business and Finance
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Augsburg-
vom 28. Juni 2022**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 5 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren: Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018 (BayStudAkkV), der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in deren jeweiliger Fassung. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudienganges International Business and Finance.

§ 2

Studienziele

¹Das Masterstudium International Business and Finance soll die Studierenden durch die Verknüpfung wissenschaftlicher Methoden und Techniken aus den Bereichen Unternehmensführung, Finanzmanagement und Finanzkommunikation mit einer systemischen Betrachtung von Unternehmen und Unternehmensumfeld dazu befähigen, selbstverantwortliche Lösungen unternehmerischer Aufgaben zu entwickeln. ²Ein stark auf teilnehmeraktive Lern- und Lehrmethoden ausgerichtetes didaktisches Konzept erlaubt es den Studierenden, bei der Lösung komplexer Sachverhalte im Team soziale Kompetenz und Führungsverantwortung zu trainieren.

³Hinzu kommt die über die angewandte Sprache hinaus inhaltlich stark internationale Ausrichtung aller Lehrveranstaltungen. ⁴Unterrichtssprache ist in der Regel englisch. ⁵Dies wird auch durch den in das Studium integrierten einsemestrigen Pflichtaufenthalt an einer ausländischen Partnerhochschule sichergestellt. ⁶Die Studierenden erlangen dadurch die Qualifizierung und Flexibilität, rasch anspruchsvolle Aufgaben und Führungsverantwortung in einem Betrieb übernehmen zu können.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1)¹Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester. ³Das Studium wird nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit 90 ECTS bewertet. ⁴Ein Credit-Point nach ECTS entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 30 Zeitstunden.

(2)¹Das zweite Semester des Master-Programms besteht für Studierende aus einem Mitgliedstaat der EU aus einem integrierten einsemestrigen Pflichtaufenthalt an einer ausländischen Partnerhochschule. ²Studierende aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten haben für das zweite Semester die Wahl zwischen einem Studium an einer unserer Partnerhochschulen bzw. eines Verbleibs an der Hochschule Augsburg. ³Hierdurch soll den Studierenden aus Nicht-EU-Mitgliedstaaten die Integration erleichtert werden. ⁴Letztere Option steht auch Studierenden aus EU-Mitgliedstaaten bei von ihnen nicht zu vertretenden Gründen oder besonderen Härten offen. ⁵Die Entscheidung über Letzteres obliegt der Prüfungskommission.

(3) ¹Für das Modul „Studies Abroad“ (Spezialisierungsmodul) des zweiten Studiensemesters sind nach Maßgabe eines von der Prüfungskommission festgelegten Curriculums 30 Credit Points an einer der am Masterstudiengang beteiligten ausländischen Partnerhochschulen zu erbringen. ²In den Fällen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 und 4 ist das Modul „Studies Abroad“ (Spezialisierungsmodul) mit 30 Credit Points nach Vorgaben der Prüfungskommission der Hochschule Augsburg zu erbringen.

(4) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang International Business & Finance bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerber:innen durchgeführt wird. ²Es besteht kein

Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Die Entscheidung hierüber trifft die zuständige Prüfungskommission.

§ 4

Qualifikation für das Studium, Zulassung, Nachqualifikation

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang International Business and Finance sind:

1. ¹ein an einer in- oder ausländischen Hochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg, d.h. in Deutschland mit einem Notendurchschnitt von 2,5 oder besser abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 Credit Points in wirtschaftswissenschaftlichen Studiengängen. ²Für ausländische Studienabschlüsse gilt dies adäquat.
2. ¹Weitere Qualifikationsvoraussetzung ist das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG. ²Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus der Anlage 2 bzw. aus der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg vom 19. Dezember 2017 in der jeweils gültigen Fassung. ³Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung ist die Prüfungskommission zuständig, sie regelt auch die Einzelheiten des Verfahrens nach Anlage 2.

(2) ¹Soweit Bewerber einen Abschluss gemäß Abs. 1 Nr. 1 mit weniger als 210 Credit Points, aber mindestens 180 Credit Points erworben haben, werden sie, sofern die Voraussetzungen gem. Abs. 1 Nr. 2 erfüllt sind, zum Studium vorläufig zugelassen. ²Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden Credit Points binnen eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden. ³Die Prüfungskommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen und überprüft die erfolgreiche Nachleistung der fehlenden Credit Points vor Beginn des dritten Studiensemesters. ⁴Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden Credit Points nachgewiesen sind.

(3) Über die fachliche Gleichwertigkeit von Abschlüssen i.S.v. Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

(1) ¹Der Studiengang ist in Module untergliedert. ²Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Der Studienplan regelt, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind.
3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von Studierenden aus dem Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule sowie aus dem Angebot an Wirtschaftssprachen der Fakultät für Wirtschaft auf mindestens UNICert-Niveau 2 zusätzlich bei Verfügbarkeit von Teilnahmepätzen gewählt werden.

(2) ¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.

(3) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden. ³Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass ein Modul „Studies Abroad“ (Spezialisierungsmodul) gemäß § 3 Abs. 3 und 4 angeboten wird, das vollständig an der Hochschule Augsburg absolviert werden kann.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

¹Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Wirtschaft einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch. ²Die fachlichen Inhalte und Qualifikationsziele der einzelnen Module sowie der zeitliche Arbeitsaufwand werden in einem Modulhandbuch definiert. ³Die für das aktuelle Semester angebotenen Vertiefungs- und Wahlpflichtmodule werden im Studienplan geregelt.

§ 7

Prüfungskommission

¹Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei hauptamtlichen Professoren der Fakultät für Wirtschaft. ²Der/die Vorsitzende und die weiteren Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft gewählt.

§ 8

Masterarbeit

(1) ¹Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit / Master Thesis). ²Diese wird in der Regel im dritten Studiensemester angefertigt.

(2) Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie in der Regel in 4 Monaten abgeschlossen werden kann.

(3) ¹Die Masterarbeit ist zu präsentieren und zu erläutern. ²Die Qualität der Präsentation fließt in die Bewertung mit ein.

(4) ¹Die Masterarbeit ist in digitaler Form abzugeben. ²Die Prüfungskommission legt die Einzelheiten fest.

(5) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer (Betreuer) in einer anderen Sprache als Englisch verfasst werden.

§ 9

Bestehen der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen der Anlage 1 und im Spezialisierungsmodul (Modul Nr. 6) ausreichende Endnoten im Umfang der dort ausgewiesenen Credit Points erzielt wurden. ²§ 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 10

Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

(1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Arts", Kurzform: „M.A.“.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis und über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde und ein Diploma Supplement gemäß dem Muster in der APO ausgestellt.

(3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Fächer die erzielten Bewertungen und die Credit Points aufgeführt.

(4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

§ 11

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium erstmals ab dem Wintersemester 2022/23 aufnehmen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 23. Januar 2008 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 19. Dezember 2017 und älterer Versionen treten außer Kraft, sofern sie keine Anwendungen mehr finden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 28. Juni 2022 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 05. Juli 2022

Augsburg, den 05. Juli 2022

Prof. Dr. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 05. Juli 2022 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 05. Juli 2022 durch Aushang an der Hochschule und Veröffentlichung auf den Internetseiten bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 05. Juli 2022.

Erläuterung der Abkürzungen:

MT	Masterthesis (Mit der Masterthesis wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches-Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachlich-wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Abgabe digital, verbunden mit einem Kolloquium als Abschlusspräsentation der Masterthesis. Den Umfang orientiert sich an der ausgegebenen fachbezogenen Aufgabenstellung.)
SU	Lehrveranstaltungsform seminaristischer Unterricht
Ü	Lehrveranstaltungsform Übung

STA	Studienarbeit
SWS	Semesterwochenstunden
schrP	schriftliche Prüfung
CP	Credit Point(s)
Präs	Präsentation (Mündliche Erläuterung und Begründung einer praktischen oder theoretischen Arbeit von 15 bis 60 min und anschließende Beantwortung von Fragen.)

Anlage 1: Modulübersicht

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs
International Business and Finance an der Hochschule Augsburg

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr.	Modul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen bzw. Studienleistungen		Ergänzende Regelungen
					Art	Dauer in Minuten / Stunden bzw. Seitenzahl	
1. Semester							
1.1	Business Ethics and Corporate Governance	4	6	SU / Ü	StA	30 Seiten	
1.2	Financial Economics, Financial Institutions and Monetary Policy	4	6	SU / Ü	schrP	60 - 90 min	
1.3	Financial Market Decisions	4	6	SU / Ü	schrP	60 - 90 min	
1.4	Managing People	4	6	SU / Ü	schrP	60 - 90 min	
1.5	Valuation of Securities and Companies	4	6	SU / Ü	schrP	60 – 90 min	
2. Semester							
2.1	Studies Abroad		30				1)
2.2	Banking Regulation & Supervision	4	6	SU / Ü	schrP	60 - 90 min	2)
2.3	Corporate Finance & Valuation	4	6	SU / Ü	schrP	60 - 90 min	2)
2.4	Cross-Cultural Management	4	6	SU / Ü	StA	30 Seiten	2)
2.5	International Guest Lecture	4	6	SU / Ü	schrP	60 - 90 min	2)
2.6	Platform & Digital Business Design Strategies	4	6	SU / Ü	StA	30 Seiten	2)
2.7	Strategy Case Study – Simulation	4	6	SU / Ü	StA	30 Seiten	2)

3. Semester							
3.1	Advanced M&A Management	2	4	SU / Ü	schrP	60-90 min	
3.2	Advanced M&A Management - Valuation & Case Studies	2	4	SU / Ü	StA	30 Seiten	
3.3	Advanced Risk Management	2	4	SU / Ü	StA	30 Seiten	
3.4	Master Thesis	-	18		MT / Präs	MT schriftlich + Präs. 60 min	3)
	Gesamt		90				

1) Die Details zu SWS und Prüfungsmodalitäten ergeben sich aus dem Curriculum der Partnerhochschulen.

2) ¹Das Studium im zweiten Semester an einer unserer Partnerhochschulen (Modul 2.1) kann alternativ als Studium an der Hochschule Augsburg im zweiten Semester durch die Module 2.2 bis 2.7 absolviert werden. ²Im Falle des Studiums an der Hochschule Augsburg sind von den sechs Modulen (2.2 bis 2.7) fünf Module im Gesamtumfang von 30 CP zu erbringen.

3) ¹Die Note wird auf das schriftliche Dokument der Masterthesis vergeben. ²Die Präsentation fließt in die Bewertung mit ein. ³Dadurch kann sich die Note gem. der in der APO definierten Notenskala um eine Nachkommastelle verschlechtern bzw. verbessern.

Anlage 2: Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studienspezifischen Eignung ist eine vollständige, form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzung gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Studien- und Prüfungsordnung.

(2) Zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung sind mit den Bewerbungsunterlagen fristgerecht nachstehende Unterlagen beizubringen:

1. ¹Ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache in den Kategorien Hörverstehen, Leseverstehen, Sprechen und Schreiben auf mindestens UNiCert-Stufe 2 oder vergleichbar. ²Bildungsausländer können alternativ den TOEFL oder IELTS auf angemessenem Niveau nachweisen.

2. Ein Nachweis über eine den Schwerpunkten des Masterstudiengangs entsprechende einschlägige Berufserfahrung in den Bereichen Finance und/oder Strategie.

3. Vorlage eines Motivationsschreibens. Das Motivationsschreiben sollte dabei folgende Aspekte berücksichtigen:

- Motivation zum Studium des Masterstudiengangs „International Business and Finance“
- Gründe für die Wahl eines Studiums in Deutschland / Augsburg
- Beschreibung persönlich bereits vorhandener sowie neuer Kompetenzen und Fähigkeiten, die mit dem Masterstudiengang erworben werden möchten.

4. ¹Schriftliche Ausarbeitung in zwei Teilbereichen / Fragestellungen aus dem Bereich Business / Finance. ²Detailliertere Hinweise bzgl. der schriftlichen Ausarbeitung werden rechtzeitig vor Beginn der Bewerbungskampagne auf den Internetseiten des Studiengangs bekannt gemacht.

(3) Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung werden die eingereichten Unterlagen gesichtet und bewertet.

(4) ¹Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn die unter Abs. 2 Nr. 1 - 4 normierten Kriterien nachgewiesen (Nr. 1 und 2) bzw. positiv bewertet (Nr. 3 und 4) werden. ²Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält.

(5) ¹Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung hat ein Jahr Gültigkeit.

(6) Über den Ablauf des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der die Namen der Bewerbenden sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sind.